

Auftragsbestätigung

zwischen

.....

.....

.....

(Auftraggeber)

und

Steuerkanzlei Renate Krüger
Fuggerplatz 9
86150 Augsburg

(Auftragnehmer)

Präambel

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Gebühren in Textform eine höhere oder niedrigere Gebühr vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dies vorausschickend vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Auftragsumfang

(1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der

Überprüfung des Anspruchs auf:

Überbrückungshilfe II und ggf. Beantragung, sowie der Erstellung der Schlussrechnung nach Bewilligung innerhalb der vorgegebenen Fristen. Der Auftrag umfasst dabei folgendes mehrstufiges Verfahren:

- Identifizierung und Registrierung für Antragstellung
- Prüfung der Antragsvoraussetzungen
- Ermittlung der Umsatzzahlen ggf. Schätzung
- Bestimmung der Fixkosten ggf. Schätzung
- Nachgang: Abgleich mit den Ist-Daten ggf. Berichtigung

Außerordentliche Wirtschaftshilfen für von der temporären Schließung betroffene Unternehmen/Selbständige

(2) Voraussetzung für die Durchführung des Auftrages gem. Abs. 1 ist, dass die Buchführungsunterlagen seitens des Mandanten für die Monate September und Oktober 2020,



sowie die Folgemonate (sofern abgelaufen) vollständig für den Auftragnehmer zur Verfügung stehen.

§ 2 Honorar

Die Tätigkeiten und Leistungen in Rahmen dieses Vertrags werden nach Zeitgebühr abgerechnet. Die Zeitgebühr des Beraters beträgt 75 EUR je angefangene halbe Stunde.

Das Honorar versteht sich zzgl. Auslagenersatz und der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 3 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung erfolgt in 2 Stufen. Der 1. Teil nach Prüfung der Voraussetzungen ggf. Beantragung bis zum 31.12.2020, der 2. Teil nach Schlussrechnung bei der Bewilligungsbehörde.
- (2) Sofern eine Einzugsermächtigung zu Ihrem Mandant vorliegt, werden die Beträge nach Fakturierung innerhalb der bekannten Fristen eingezogen.

§ 4 Vertragsdauer

- (1) Es handelt sich bei dem Auftrag um ein Einzelauftrag.

§ 5 Pflichten, Kenntnisnahme, Haftung etc.

- (1) Der Auftraggeber versichert dem Auftragnehmer, dass
 1. er zur Kenntnis genommen hat, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über ihn/sie einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder Belassen der Überbrückungshilfe erforderlich sind (§ 31a AO).
 2. er die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.
 3. er der Bewilligungsbehörde und sonstigen zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Aufklärung des Sachverhalts und Bearbeitung seines Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen unverzüglich zur Verfügung stellt.
 4. er die Zustimmung für einen Datenabgleich seiner Angaben erteilt, auch hinsichtlich der Kontoverbindung, zwischen der Bewilligungsstelle und der Finanzverwaltung sowie mit dem Kreditinstitut (§ 30 AO; § 38 BWG)
 5. er zur Kenntnis genommen hat, dass die als Überbrückungshilfe bezogenen Leistungen steuerbar sind, nach allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen sind und Angaben zum Bezug der Überbrückungshilfen den Finanzbehörden elektronisch übermittelt werden.
 6. er sich verpflichtet, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
 7. durch die Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten wird.



8. er zur Kenntnis genommen hat, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Überbrückungshilfe besteht. Im Falle einer Überkompensation ist die zu viel erhaltene Überbrückungshilfe zurückzuzahlen.
 9. weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass Steuertransparenz gewährleistet wird.
 10. er die Überbrückungshilfe durch den Bund nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird.
 11. er seine Zustimmung erteilt, dass die Bewilligungsbehörden die ihnen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gewordenen und dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegenden personenbezogenen Daten oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnissen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen.
 12. ihm bekannt ist, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen i. S. d. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und des jeweiligen Landessubventionsgesetzes handelt.
 13. ihm bekannt ist, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- (2) Eine Haftung des o. g. Steuerberaters wird auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme i. S. d. § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG beschränkt. Von der Haftungsbegrenzung sind allein fahrlässig verursachte Schäden erfasst. Die Haftung für Vorsatz sowie für Schäden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt. Die Haftungsbegrenzung umfasst die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Antragssteller im Rahmen des Überbrückungshilfeverfahrens.
- (3) Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater gelten für diesen Vertrag, soweit nicht in dieser Vereinbarung abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 6 Sonstiges

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
2. Der Auftraggeber erklärt, dass ihm bekannt ist, dass die vorstehende Vereinbarung von der gesetzlichen Regelung abweicht.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass an ihre Stelle eine Regelung tritt, die unter wirtschaftlichen Gesichtspunkte dem von den Parteien gewollten am nächsten kommt.

Augsburg, den

Steuerkanzlei Krüger

Auftraggeber

